

§ 5 K-HKH

K-HKH - Kärntner Heimverordnung - K-HeimVO

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.11.2022

(1) Wohnheime für alte Menschen sind nach dem Kriterium der Überschaubarkeit zu errichten, in familiäre Strukturen zu gliedern und können für bis zu 75 Wohnplätze vorgesehen werden. Diese Normgröße kann nach erfolgter Bedarfsprüfung überschritten werden, sofern hiedurch bedingte nachteilige Folgen für die Wohn- und Betreuungsqualität, allenfalls auch durch Auflagen, vermieden werden können und die Notwendigkeit nachgewiesen werden kann. Auf die regionalen Verhältnisse und die Bevölkerungsstruktur ist Bedacht zu nehmen.

(2) Folgende Gemeinschaftsräume müssen vorhanden sein:

- a) Räume für Rehabilitation,
- b) Besucherräume,
- c) Speisezimmer,
- d) Lesezimmer,
- e) ein Gymnastikraum,
- f) ein Andachtsraum,
- g) ein Veranstaltungsraum, der ein breitgefächertes Angebot an Aktivitäten zulässt,
- h) ein Raucherzimmer,
- i) Räume, in denen Friseurleistungen oder Fußpflege angeboten werden können, und
- j) falls in den Wohnräumen keine Kochstelle eingerichtet ist, ist jede Etage mit einer Teeküche mit einem Großraumkühlschrank auszustatten.

(3) Einzelne der in Abs. 2 genannten Raumfunktionen können auch durch einen Mehrzweckraum erfüllt werden, sofern die mit dem Mehrzweckraum zu erfüllenden Funktionen miteinander vereinbar sind.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at